# Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Wehrheim im Ortsteil Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. I Seite 291) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. I Seite 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung vom 10.09.2021 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Wehrheim beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Bürgerhauses Wehrheim und dessen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses Wehrheim.

#### § 3 Gebührenabwicklung

Die zu zahlende Gebühr wird durch eine schriftliche Anforderung erhoben. Sie ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenabrechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten. Wird 14 Tage vor der Veranstaltung diese abgesagt, so dass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die Hälfte der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Benutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahnen ist in der Regel vor Kegelbeginn in bar beim Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde Wehrheim zu entrichten. Darüber hinaus können die Kegelbahnautomaten durch Geldeinwurf in Betrieb genommen werden.

#### § 4 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt:

a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen **mit** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsversammlungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
72,00 Euro	60,00 Euro	21,60 Euro	153,60 Euro

2. Versammlungen **ohne** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich
Sadi 1	Jadi Z	buille	(mit Foyer und Saal 3)
21,60 Euro	21,60 Euro	21,60 Euro	64,80 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

	Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
Ī	60,00 Euro	48,00 Euro	21,60 Euro	129,60 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
90,00 Euro	66,00 Euro	24,00 Euro	180,00 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung)

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
-	-	-	-

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich
Jaar 1			(mit Foyer und Saal 3)
24,00 Euro	24,00 Euro	21,60 Euro	69,60 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit)

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
-	-	-	-

- b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:
- 1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

Saal 1 Saal 2 Bühne	Gesamtbereich		
Jaal 1	Jaal 2	buille	(mit Foyer und Saal 3)
116,40 Euro	90,00 Euro	39,60 Euro	246,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
42,00 Euro	42,00 Euro	20,40 Euro	104,40 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern) sowie Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
129,60 Euro	99,60 Euro	24,00 Euro	253,20 Euro

4. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
45,60 Euro	33,60 Euro	21,60 Euro	100,80 Euro

5. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Gesamtbereich (mit Foyer und Saal 3)
90,00 Euro	54,00 Euro	21,60 Euro	165,60 Euro

- c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des angemieteten Bereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindepersonal nach der Veranstaltung erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro je Hilfskraft und Stunde erhoben.
- d) Kursreihen von privaten oder gewerblichen Anbietern sowie Privatschulen

Pro Nutzungstermin: 20,00 Euro

Ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

- e) Die Kegelbahngebühr beträgt **5,00 Euro** pro Bahn und Stunde.
- f) Wird durch den Veranstalter ein zusätzlicher Raum zum Betrieb einer Sektbar oder ähnliches genutzt, so ist dafür eine weitere Gebühr von 50,00 Euro zu entrichten.
- g) Für die Nutzung der Gemeindeeigenen Bücherei im Bürgerhaus Wehrheim wird eine Aufwandspauschale von 20,00 Euro berechnet.

Auf die Benutzungsgebühr wird, soweit es sich um eine Raumvermietung an einen Unternehmer für Unternehmungszwecke handelt, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

## § 5 Ermäßigung der Gebühr

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, Gebührenermäßigungen vorzunehmen oder eine kostenlose Nutzung zu gestatten.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wehrheim, den 10. September 2021

#### Für die Gemeinde

## **Der Gemeindevorstand**

Sommer, Sitzmann,

Bürgermeister Erster Beigeordneter